

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Dezember

1954

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	95	Theologische Prüfungen im Frühjahr 1955	96
Verordnung:		Bibelkundl. Kolloquium im Frühjahr 1955	96
Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung	95	Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen	97
Bekanntmachungen:		Bezirksjugendpfarrer	98
Errichtung einer Pfarrstelle in Freiamt-Mußbach	96	Missionssonntag	98

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.
Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Friedrich Karcher in Nonnenweier zum Pfarrer in Pforzheim-Buckenberg.

Versetzt:

Vikar Martin Schäfer in Eberbach als Vikar zur Versehung des Pfarrdienstes nach Langenbrücken.

Entschließungen des Oberkirchenrats.
Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Gerhardt Claus in Rosenberg zum Pfarrer daselbst (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Gerhard Kölle, bisher beim Evang. Oberkirchenrat beschäftigt, mit der Verwaltung der Pfarrei Hirschlanden unter gleichzeitiger Wiederaufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche

Ernannt:

Finanzinspektor Werner Förster beim Evang. Oberkirchenrat zum Rechnungsrat.

Zurruhegesetz nach Erreichen der Altersgrenze:

Oberrechnungsrat Heinrich Berggötz beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 1. 1955.

Zurruhegesetz auf Ansuchen:

Pfarrer (i. W.) Kurt Wiederkehr auf 1. 12. 1954.

Verordnung.

Az. 20/01

***Die Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung betr.**

(Vom 25. 11. 1954)

Im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erläßt der Landeskirchenrat gemäß § 6 des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58) folgende Ergänzung der Studien-

und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.):

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.) wird wie folgt ergänzt:

(1) In § 6 erhält der Absatz 2 folgenden Zusatz:

Kandidaten der Theologie sollen in Gemeindegottesdiensten nur solche Predigten halten, die vorher entweder im Praktisch-theologischen Seminar oder durch das Dekanat, in dessen Bezirk die Predigt gehalten werden soll, geprüft und gebilligt worden sind.

(2) In § 8 tritt hinter Abschnitt B Ziffer 7 folgender neuer Abschnitt C:

C. 1. Wer sich zur ersten Prüfung meldet, kann ein Wahlfach angeben, in dem er doppelt so lang wie in den anderen Fächern geprüft wird. Die in diesem Wahlfach erreichte Leistung wird bei der Festsetzung der Gesamtleistung doppelt bewertet.

2. Ferner kann bei der Meldung angegeben werden, mit welchem Gebiet im Rahmen eines jeden Prüfungsfaches sich der Student besonders eingehend beschäftigt hat (z. B. das Thema eines früher besuchten Se-

minars, eine größere Monographie oder Quellen). Der Student wird in der Prüfung Gelegenheit erhalten, sich über dieses Gebiet zu äußern. Er muß freilich auch außerhalb des genannten Gebietes zureichende Kenntnisse nachweisen.

§ 2

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. November 1954.

Der Landeskirchenrat:

D. Bender.

Bekanntmachungen.

OKR. 24. 11. 1954 **Die Errichtung einer Pfarrstelle
Nr. 18937 in Freiamt-Mußbach betr.**
Az. 10/0.

Die Evang. Kirchengemeinden Freiamt-Mußbach und Freiamt-Brettental sind bisher als Filialkirchengemeinden mit der Evang. Kirchengemeinde Ottoschwanden durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden. In Freiamt-Brettental besteht ein Pfarrvikariat, dem das Kirchspiel der Kirchengemeinde Freiamt-Brettental sowie die Ortsteile Eckacker und Niedertal der Kirchengemeinde Freiamt-Mußbach als Dienstbezirk zugewiesen sind. Die übrigen Ortsteile der Kirchengemeinde Freiamt-Mußbach werden von dem Pfarramt Ottoschwanden kirchlich bedient. Nachdem jetzt in Freiamt-Mußbach ein Pfarrhaus erbaut worden ist, wird das bestehende Pfarrvikariat **mit Wirkung vom 1. Januar 1955** in eine **Pfarrstelle** umgewandelt und der **Dienstszitz** von Freiamt-Brettental nach **Freiamt-Mußbach** verlegt. Der Dienstbezirk des neuerrichteten Pfarramts Freiamt-Mußbach umfaßt das Kirchspiel der Kirchengemeinde Freiamt-Mußbach (einschließlich des bisher vom Pfarramt Ottoschwanden bedienten Teiles) und außerdem als Filialkirchengemeinde das Kirchspiel der Kirchengemeinde Freiamt-Brettental. Die Zuordnung der Kirchengemeinden Freiamt-Mußbach und Freiamt-Brettental als Filialkirchengemeinden zur Kirchengemeinde Ottoschwanden tritt damit außer Kraft.

OKR. 27. 12. 1954 **Theologische Prüfungen
Nr. 29523 im Frühjahr 1955 betr.**
Az 20/01

Die im Frühjahr 1955 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Montag, dem 7. März 1955**
(7. u. 8. März schriftliche Prüfung,
ab 21. März mündliche Prüfung),

die **zweite** am **Mittwoch, dem 2. März 1955**
(2 bis 4. März schriftliche Prüfung,
ab 14. März mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten theologischen** Prüfung müssen **spätestens am 7. Februar**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 17. Januar** beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.) sowie die Ergänzungsverordnung vom 25. 11. 1954 (VBl. S. 95).

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 20. 12. 1954 **Das bibelkundliche Kolloquium
Nr. 29524 im Frühjahr 1955
Az. 20/01 betr.**

Das nächste bibelkundliche Kolloquium findet am **10. und 11. März 1955** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.). Die **Gesuche um Zulassung** sind **bis spätestens 23. Februar 1955** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihnen etwa bekannte Studenten auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Bewertungsklasse III

Tabelle B

(Anstalten und Einrichtungen in Gebieten mit rein ländlichen Verhältnissen und Gebieten mit besonders niedrigem Preisniveau)

Die monatlichen Bruttovergütungen (§ 6 Absatz 3) betragen in DM:

Berufsgruppe	Berufsjahre																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	ab 17
d	210	210	220	220	230	230	240	240	250	250	260	260	270	270	280	280	290
e	180	180	189	189	198	198	207	207	216	216	225	225	234	234	243	243	252
f	150	150	157	157	164	164	171	171	178	178	185	185	192	192	199	199	206
g	130	130	136	136	142	142	148	148	154	154	160	160	166	166	172	172	178
h	40	40	45	45	50	50	55	55	60	60	60	60	60	60	60	60	60

Obige Vergütungssätze sollen sich nach einer Mitteilung des Central-Ausschusses vom 1. Dezember 1954 in allen Bewertungsklassen mit Wirkung vom 1. Januar 1955 um folgende Beträge erhöhen:

Berufsgruppe	Tabelle B
d	DM 30.—
e	25.—
f	25.—
g	20.—
h	10.—

Wo diese Erhöhung jetzt noch nicht möglich ist, hat sie bis spätestens 1. April 1955 zu erfolgen.

Als Berufsjahre gelten, soweit eine Berufsausbildung vorausgesetzt wird, die Jahre, welche die Mitarbeiterin nach Abschluß der Ausbildung im Beruf tätig war. Infolge des Krieges verloren gegangene Berufsjahre werden mitgerechnet. Soweit eine Berufsausbildung nicht vorausgesetzt wird, zählen die Jahre der Tätigkeit im Beruf als Berufsjahre.

Wird eine Dienstwohnung gestellt, dürfen Beträge von 15.— DM (für einfache Wohnverhältnisse) bis höchstens 40.— DM (für besondere gut eingerichtete städtische Wohnungen) in Abzug gebracht werden. Die Mitarbeiterinnen in den niederen Berufsgruppen sollen nach Möglichkeit freie Wohnung erhalten, sofern sie nicht zu Hause wohnen können.

OKR. 16. 12. 1954 Bezirksjugendpfarrer betr.
Nr. 27964
Az. 41/1

Nachstehend geben wir eine Änderung in der Liste der Bezirksjugendpfarrer bekannt:

Kirchenbezirk Lörrach:

Pfarrer Eduard Schmidt in Lörrach.

OKR. 20. 12. 1954

Nr. 29036

Az. 45/1

Missionssonntag betr.

Das Heimatinspektorat des deutschen Zweiges der Basler Mission hat in diesen Tagen den Pfarrämtern wertvolles Material für die Gestaltung des Missionssonntags, der in unserer Landeskirche am 1. Sonntag nach dem Erscheinungsfest (9. 1. 1955) gefeiert wird, zugeschickt. Die Lektüre, die wir angelegentlich empfehlen, bietet Handreichung für den pfarramtlichen Dienst am Missionssonntag und ist geeignet, die Dankbarkeit und das Bewußtsein der Verpflichtung der christlichen Gemeinden für die Mission aufs neue anzufachen. Dies aber ist Sinn und Aufgabe des Missionssonntags. Die Kirche ist entweder missionierende Kirche oder sie steht unter dem Urteil, das der erhöhte Herr der Gemeinde zu Sardes spricht: „Du hast den Namen, daß du lebst, und bist tot.“ (Offenb. 3, 1 b).

Es ist nötig, daß wir und unsere Gemeinden ein brennendes Herz für den Sendungsauftrag des Herrn der Kirche bekommen, damit wir betend, arbeitend und opfernd uns dem Missionsbefehl Jesu gehorsam erzeigen.

Anlaß zu einem besonderen Missionsopfer dürfte der Rückblick auf die hundertjährige Geschichte der Halbbatzen-Kollekte sein, von deren Arbeit das Heft „Des Königs Aufgebot“ anschaulich und zur Nacheiferung ermunternd berichtet. Wir erhoffen von unseren Gemeinden eine Jubiläums-Kollekte, durch die es der Mission ermöglicht wird, die neuen Missionsaufgaben in Angriff zu nehmen. „Das Feld ist weiß zur Ernte!“

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.